

Walter Maffioletti

Technische Normen des SIA und vertragliche Pflicht zu deren Einhaltung seitens des Auftragnehmers: ein Rätsel oder doch nicht?

Bei Schadenfällen und Auseinandersetzungen entscheiden die Gerichte auf Grund der Gesetze sowie von technischen Normen, vertraglichen Normen und von anderen Publikationen, in denen anerkannte Regeln der Technik niedergelegt sind. Immer wieder drängt sich die Frage von deren Verbindlichkeit auf privatrechtlicher Ebene auf.

Inhaltsübersicht

1. Ausgangslage
2. Die Publikationen des SIA
 - 2.1 Die technischen Normen
 - 2.2 Die Vertragsnormen
 - 2.3 Die Merkblätter
 - 2.4 Die übrigen Publikationen
3. Allgemeine Verbindlichkeit der SIA-Publikationen
 - 3.1 Das Kriterium für die Verbindlichkeit
 - 3.2 Gesetzliche Grundlagen
4. Vertragliche Pflicht zur Einhaltung der technischen Normen des SIA
 - 4.1 Anerkannte Regeln der Baukunde
 - 4.2 SIA-Mitglieder als Planer
5. Exkurs: Die Übergangsfrist in den technischen Normen des SIA
6. Fazit

1. Ausgangslage

[Rz 1] In der letzten Zeit taucht immer wieder die Frage nach der Verbindlichkeit von SIA-Publikationen, dies vor allem im Zusammenhang mit den in der neuen SIA Norm 261 festgehaltenen Anforderungen an den Erdbebenschutz für Neubauten auf. Auch die Bestimmungen des Merkblatts 2018 betreffend «Überprüfung bestehender Gebäude bezüglich Erdbeben» sorgten für einige Unsicherheiten.

[Rz 2] In enger Verbindung zur Frage der Verbindlichkeit von SIA-Publikationen steht die vertragliche Pflicht zur Einhaltung der technischen Normen des SIA. Um das Thema der Einhaltung von technischen Normen zu behandeln, ist vorerst eine vereinfachte Erläuterung der Systematik des SIA-Normenwerkes notwendig. Das Normenwerk ist auf einer Ebene (Normentyp) in technische Normen und Vertragsnormen unterteilt, auf der anderen (Normenklasse) in Normen, Vornormen und Merkblätter.

2. Die Publikationen des SIA

2.1 Die technischen Normen

[Rz 3] Bei der Verwirklichung eines Bauvorhabens stellt sich immer wieder die Frage nach der Sorgfalt der Beteiligten. Die Sorgfalt, die der Unternehmer bzw. der Planer aufbringen muss, ist durch die zur Zeit der Vertragsabwicklung anerkannten Regeln der Technik, beispielsweise anerkannte Regeln der Baukunde, mitbestimmt. Wenn für die Ausführung des konkret geschuldeten Werkes anerkannte Regeln der Technik existieren (z.B. anerkannte Regeln über die Fundierung eines Bauwerkes, über Konstruktion, Materialverwendung oder Sicherungsmassnahmen), so muss sich der betreffende Beteiligte daran halten (Peter Gauch, Der Werkvertrag, 4. Auflage, Zürich 1996, N 842).

[Rz 4] Anerkannt sind technische Regeln dann, wenn sie von der Wissenschaft als theoretisch richtig erkannt wurden, feststehen und sich nach einer klaren Mehrheitsmeinung der fachkompetenten Anwender in der Praxis bewährt haben (Gauch, N 846). In diesem Zusammenhang ist auf den Unterschied zwischen Stand der Technik und anerkannten Regeln hinzuweisen: Regeln der Technik, die zwar dem neuesten Stand der Technik entsprechen, sich in der Praxis aber noch nicht bewährt haben, gelten nicht als anerkannt (Gauch, N 848).

[Rz 5] Die technischen Normen des SIA können, müssen aber nicht anerkannte Regeln der Technik enthalten. Da sie meistens unter Mitwirkung führender Fachleute ausgearbeitet wurden, wird jedoch grundsätzlich vermutet, dass sie, bezogen auf ihren Anwendungsbereich, anerkannte Regeln der Technik sind.

[Rz 6] Die kurze und bündige Definition des SIA, dass SIA-Normen anerkannte Regeln der Baukunde darstellen, welche von Gesetzes wegen zu beachten sind, leuchtet somit ein.

2.2 Die Vertragsnormen

[Rz 7] Vertragsnormen regeln Vertragsverhältnisse und besondere Verfahren im Bauwesen. Paradebeispiel sind die SIA 118 (Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten) und die LHOs (Ordnungen für Leistungen und Honorare der Planer). Auch die ABB (Allgemeine Bedingungen Bau, z.B 118/262, 118/263), zum Teil bekannt unter der Bezeichnung «Swissconditions», fallen in die Kategorie der Vertragsnormen.

[Rz 8] Vertragsnormen sind vom SIA in paritätischen Gremien entwickelte allgemeine Geschäftsbedingungen und als Hilfsmittel für die Beteiligten zu verstehen, um teilweise komplexe Situationen klar und einfach zu regeln.

[Rz 9] Über die Anwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen entscheiden nur die Vertragsparteien, indem sie deren Verbindlichkeit in den vertraglichen Grundlagen festhalten. Ohne eine entsprechende Vereinbarung im Vertrag kommen die Vertragsnormen grundsätzlich nicht zur Anwendung. Dennoch können sie die Gerichte als Auslegungshilfe beispielsweise zur Ermittlung der in der Branche herrschenden Bräuche beiziehen.

2.3 Die Merkblätter

[Rz 10] Merkblätter enthalten Erläuterungen und ergänzende Regelungen zu speziellen Themen. Das Genehmigungsverfahren ist gegenüber den Normen und Vornormen vereinfacht. Ebenso sind geringere formale Ansprüche einzuhalten.

[Rz 11] Merkblätter sind im Normensystem des SIA zwar tiefer eingestuft als Normen, jedoch ist es durchaus möglich, dass ein Merkblatt anerkannte Regeln der Baukunde enthält, die von Gesetzes wegen einzuhalten sind. In einem solchen Fall erlangen die im Merkblatt enthaltenen Regeln einen starken praktischen und juristischen Stellenwert.

[Rz 12] Möglich ist es auch, dass in einem gewissen Bereich keine Regeln aufzufinden sind, ausser diejenigen, die in einem SIA-Merkblatt enthalten sind. In einer solchen Konstellation wird das Gericht voraussichtlich auf die einzigen vorhandenen Informationen und Regelungen abstellen, die im Merkblatt festgehalten sind, obschon sie keine anerkannte Regeln im vorangehend beschriebenen Sinn sind.

2.4 Die übrigen Publikationen

[Rz 13] Was die übrigen Publikationen des SIA anbelangt, kann auf die Ausführungen des obigen Absatzes bezüglich Merkblätter hingewiesen werden.

3. Allgemeine Verbindlichkeit der SIA-Publikationen

3.1 Das Kriterium für die Verbindlichkeit

[Rz 14] Aus den obigen Ausführungen geht hervor, dass die Frage der allgemeinen Verbindlichkeit der technischen Normen nach dem Kriterium der «anerkannten Regel der Technik» zu beurteilen ist. Enthält die entsprechende SIA-Publikation anerkannte Regeln der Technik, dann sind deren Bestimmungen von Gesetzes wegen einzuhalten, um der im OR geforderten «Sorgfaltspflicht» genüge zu tun. Die Normen selbst erdulden Ausnahmen, wenn dies neuere Erkenntnisse rechtfertigen.

[Rz 15] Bei den technischen Normen des SIA wird die Qualität der anerkannten Regeln der Technik sogar vermutet, anders als bei den Vertragsnormen, die grundsätzlich nicht allgemein verbindlich sind.

3.2 Gesetzliche Grundlagen

[Rz 16] Viele Kantone weisen in ihren Gesetzen auf die anerkannten Regeln der Baukunde hin, wie dies beispielsweise im § 239 des zürcherischen Planungs- und Baugesetz der Fall ist.

[Rz 17] Des öfteren ist aber nicht einmal notwendig, sich mit Vermutungen und Hypothesen auseinanderzusetzen, da die gesetzlichen Grundlagen die Regeln des SIA ausdrücklich als verbindlich erklären, wie aus der nachfolgenden kleinen Auswahl von Bestimmungen hervorgeht.

Art. 20 Abs. 1 Règlement application loi sur l'aménagement du territoire et les constructions, Waadtland
A défaut de prescriptions contraires édictées par le Conseil d'Etat, les éléments d'ouvrage sont conçus et dimensionnés selon les normes de résistance de la Société suisse des ingénieurs et architectes (SIA), au besoin selon les directives d'autres associations professionnelles.

Art. 35 Abs. 1 Règlement exécution loi sur l'aménagement du territoire et constructions, Freiburg
Les constructions seront dimensionnées et réalisées selon les normes de résistance admises par la SIA, au besoin selon les directives d'autres associations professionnelles.

Art. 30 Abs. 1 Regolamento applicazione legge edilizia, Tessin
Gli edifici, gli impianti e ogni altra opera devono essere progettati e eseguiti secondo le regole dell'arte, tenendo conto delle prescrizioni tecniche emanate dalle autorità, sussidiariamente da associazioni professionali riconosciute, come la Società svizzera degli ingegneri e degli architetti (SIA),...

[Rz 18] Besonders interessant ist die vom Kanton Basel Stadt gewählte Lösung. Im § 19 der Bau- und Planungsverordnung ist festgehalten, dass *die anerkannten Regeln der Baukunde zu beachten sind*. Das Bauinspektorat führt ein Verzeichnis der anerkannten Regeln. Dort sind unter anderem zahlreiche Normen des SIA aufgeführt, inbegriffen die neuen Tragwerksnormen (Swisscodes). Im Verzeichnis sind auch Vornormen und Merkblätter aufgeführt.

4. Vertragliche Pflicht zur Einhaltung der technischen Normen des SIA

4.1 Anerkannte Regeln der Baukunde

[Rz 19] Mit dem Abschluss eines Planervertrags übernimmt der Architekt/Ingenieur unter anderem die Pflicht, die anerkannten Regeln der Baukunde zu beachten (Gauch, Das Architektenrecht, 3. Auflage, Fribourg 1995, N 332 und N 488).

[Rz 20] *Das erste Zwischenfazit lautet somit wie folgt: **Enthalten die technischen Normen des SIA anerkannte Regeln der Baukunde (und dafür besteht die Vermutung), so sind sie vom Planer immer einzuhalten**, unabhängig davon, ob deren Einhaltung vereinbart wurde oder nicht.*

4.2 SIA-Mitglieder als Planer

[Rz 21] Zu behandeln ist auch der eher theoretische Fall, in welchem die technischen Normen des SIA keine anerkannte Regeln der Baukunde enthalten.

[Rz 22] Wenn die Einhaltung der technischen Norm vertraglich nicht vereinbart wurde, dann ist die Beantwortung

der Frage etwas aufwändiger.

[Rz 23] Das taugliche Kriterium zur Lösung der Frage könnte die Zugehörigkeit des betreffenden Planers im SIA sein. Grundsätzlich kann ein Auftraggeber von einem SIA-Mitglied erwarten, dass es die von seinem Verein aufgestellten Regelungen einhält. Indiz dafür ist beispielsweise Art. 7 Abs. 2 der SIA-Statuten mit dem Titel *Einhaltung der Ordnungen und Normen*, wonach sich *SIA-Mitglieder verpflichten, ihre berufliche und ethische Verantwortung gegenüber den Auftraggeberinnen und Auftraggebern, der Gesellschaft und der Umwelt wahrzunehmen, die vom Verein diesbezüglich aufgestellten Ordnungen, Richtlinien, Normen und Empfehlungen einzuhalten und mögliche Interessenkonflikte offenzulegen*. Auch Art. 2 des Mitgliederreglements des SIA (SIA r45), wonach *mit der Einreichung des schriftlichen Aufnahmesuchs die Bewerberinnen und Bewerber bestätigen, dass sie sich zur Einhaltung der Statuten und Beschlüsse des SIA und seiner Sektionen verpflichten*, spricht für eine Pflicht des Beauftragten gegenüber dem Auftraggeber zur Einhaltung der technischen Normen des SIA.

[Rz 24] Jedoch muss immer unter Berücksichtigung der konkreten Umstände entschieden werden, ob von einem SIA-Mitglied die Einhaltung der technischen Normen erwartet werden kann oder nicht. Auf dem heutigen Markt wird es immer schwieriger, mehr als nur eine Standardleistung zu erbringen. Die Preise werden so gedrückt, dass sich in gewissen Fällen sogar die Frage aufdrängt, wie überhaupt noch Standardleistungen erbracht werden können. Dieser Umstand könnte als «Wettbewerb der Leistungsminimierung» bezeichnet werden.

[Rz 25] Ist der Beauftragte kein SIA-Mitglied, dann steht er unter den selben wirtschaftlichen Zwängen, der moralische Druck, die SIA-Normen dennoch einzuhalten, ist bei ihm aber gewiss kleiner als beim SIA-Mitglied.

[Rz 26] ***Das zweite Zwischenfazit lautet somit wie folgt: Ist der Planer Mitglied des SIA, dann kann von ihm grundsätzlich die Einhaltung der SIA-Normen erwartet werden. Tatsächlich könnte aber dieser Grundsatz durch den auf dem heutigen Markt festzustellenden und vom Preisdruck hervorgerufene Wettbewerb der Leistungsminimierung ausgehöhlt werden.***

5. Exkurs: Die Übergangsfrist in den technischen Normen des SIA

[Rz 27] In den meisten technischen Normen des SIA sind Übergangsfristen vorgesehen, deren Ratio durch praktische Gründe wie Verhältnismässigkeit, Investitionsschutz und Anpassungsmöglichkeit nachvollziehbar ist. Den Betroffenen muss eine gewisse Zeit eingeräumt werden, um sich mit den neuen Normen vertraut zu machen und Kenntnis davon zu nehmen. Auch der Gesetzgeber bedient sich des öfteren dieses Instrumentes.

[Rz 28] Die Festsetzung einer Übergangsfrist kann aber problematisch sein. Wenn eine neue Norm des SIA von der Zentralen Normen und Ordnungskommission (ZNO) genehmigt und in Kraft gesetzt wird, und diese Norm anerkannte Regeln der Baukunde verankert, dann kann die Festsetzung einer Übergangsfrist sogar irreführend sein, falls der Benützer mit dem Normensystem des SIA nicht vertraut ist.

[Rz 29] Wenn für die Ausführung des konkret geschuldeten Werkes anerkannte Regeln der Technik existieren, dann müssen sie die Betroffenen von Gesetzes wegen einhalten. Der SIA ist nicht zuständig, um festzulegen, ab wann eine neue Norm bzw. anerkannte Regel der Technik von Gesetzes wegen einzuhalten ist.

[Rz 30] Falls eine neue Norm keine anerkannte Regel der Baukunde ist, dann könnte die Problematik differenzierter betrachtet werden. Jedoch darf nicht vergessen werden, dass für die technischen Normen des SIA die Vermutung gilt, dass sie anerkannte Regeln der Technik sind.

[Rz 31] Die Übergangsfrist kann somit grundsätzlich nur vertraglich verbindlich sein. Sie betrifft die Parteien untereinander (und nicht beispielsweise die für eine Baubewilligung zuständigen Instanzen, die unbeachtet der Übergangsfrist die sofortige Einhaltung der technischen Normen verlangen können).

6. Fazit

[Rz 32] Anerkannte Regeln der Baukunde sind unabhängig davon **verbindlich**, ob sie vereinbart werden oder nicht. Die **technischen Normen des SIA** verankern vielfach solche **anerkannten Regeln der Baukunde**. Dafür besteht eine **Vermutung**.

[Rz 33] Wenn die technischen Normen des SIA **keine anerkannten Regeln der Baukunde** enthalten, dann kann trotzdem von einem **Mitglied des SIA grundsätzlich die Einhaltung** der von seinem Verein aufgestellten Normen erwartet werden. Tatsächlich könnte aber dieser Grundsatz durch den auf dem heutigen Markt festzustellenden und vom Preisdruck hervorgerufenen Wettbewerb der Leistungsminimierung ausgehöhlt werden.

[Rz 34] Die Vertragsnormen des SIA erlangen ihre Gültigkeit grundsätzlich durch Vereinbarung zwischen den Parteien. Dennoch können sie als Auslegungshilfe beispielsweise zur Ermittlung der in der Branche herrschenden Bräuche beigezogen werden.

[Rz 35] Merkblätter und andere Publikationen können, falls sie anerkannte Regeln der Baukunde enthalten oder einen gewissen Bereich regeln, in welchem keine anderen Regelungen vorhanden sind, eine wichtige Rolle spielen. Auch ihr Beizug als Auslegungshilfe ist natürlich nicht ausgeschlossen.

RA Walter Maffioletti, Generalsekretariat des SIA, Selnaustrasse 16, Postfach, 8039 Zürich

Rechtsgebiet: Baurecht

Erschienen in: Jusletter 13. Juni 2005

Zitervorschlag: Walter Maffioletti, Technische Normen des SIA und vertragliche Pflicht zu deren Einhaltung seitens des Auftragnehmers: ein Rätsel oder doch nicht?, in: Jusletter 13. Juni 2005

Internetadresse: <http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.asp?ArticleNr=4034>